

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Ausgabe: Kiel, den 15. Januar

1955

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 (S. 1). — Ausführungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 (S. 2).

II. Bekanntmachungen.

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 2). — Satzungen für besondere Einrichtungen der Propsteien und Kirchengemeinden (Altersheime, Schwesternstationen, Kindergärten usw.) (S. 3). — Schrift über Kloster und Kirche zu Bordesholm (S. 3). — Veranstaltungen der Evangelischen Akademie (S. 3). — Ausschreibung einer Kirchenmusiker(in)- und Gemeindeglieder(in)-Stelle (S. 3).

III. Personalien (S. 3).

Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 14. Januar 1955.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 5. September 1946 in der Fassung des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer- und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 Seite 15) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) wird eine nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer mit einheitlichem Hundertsatz erhoben. Daneben darf eine weitere nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) nicht erhoben werden.

(2) In den im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) kann ein abweichender einheitlicher Hundertsatz erhoben werden.

(3) Für diejenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte nicht im Bereich der Landeskirche gelegen ist, sowie für diejenigen nicht unter Absatz 2 fallenden Steuerpflichtigen, deren Veranlagung nicht durch ein im Bereich der Landeskirche gelegenes Finanzamt erfolgt, gelten hinsichtlich derjenigen Kirchensteuern, deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung den Finanzämtern übertragen ist, für die Höhe der Kirchensteuer sowie deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung durch die Finanzämter die in derjenigen Landeskirche erlassenen Bestimmungen, in deren Bereich die Betriebsstätte bzw. das Finanzamt gelegen ist.

§ 2

(1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) wird ein einheitliches festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben. Dieses einheitliche Kirchgeld ist auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer sowie auf ein von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar erhobenes Kirchgeld anzurechnen.

(2) Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Die Kirchenleitung setzt den gemäß § 1 Absatz 1 und 2 zu erhebenden Hundertsatz sowie die Höhe des gemäß § 2 zu erhebenden Kirchgeldes fest.

(2) Die Kirchenleitung kann für die zu entrichtende Kirchen-

steuer Mindest- und Höchstbeträge sowie Auf- und Abrundungsbestimmungen beschließen. Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und das Kirchgeld werden jeweils für ein Kalenderjahr bemessen. Soweit für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

§ 5

(1) Von den Lohnsteuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und das Kirchgeld durch den Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Soweit im Anmeldezeitraum vom Arbeitgeber keine Lohnsteuer abzuführen ist, wird das Kirchgeld von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar erhoben.

(2) Von den übrigen Steuerpflichtigen werden die Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer durch das Finanzamt, das Kirchgeld von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) unmittelbar veranlagt und erhoben.

(3) Auf die zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer sind in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen sowie die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltene Kirchensteuer angerechnet.

§ 6

Jede Änderung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wirkt sich ohne weiteres auch auf die Kirchensteuer aus.

§ 7

Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) geltenden Vorschriften sind auf die nach dieser Verordnung zu erhebenden Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem geltenden Kirchensteuerrecht nichts anderes ergibt.

§ 8

(1) Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Entscheidung über Rechtsmittel und Erlassanträge bleibt auch für die nach dieser Verordnung erhobenen Kirchensteuern unberührt.

(2) Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beginnt in den Fällen des § 5 Absatz 1 dieser Verordnung am letzten Tag des Kalendermonats, für den die Einbehaltung erfolgt, in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Verordnung mit dem Tage, an dem der Veranlagungsbescheid dem Steuerpflichtigen als bekanntgegeben gilt.

§ 9

Die gemäß § 5 Absatz 1 dieser Verordnung an das Finanzamt abgeführte sowie die gemäß § 5 Absatz 2 dieser Verordnung vom Finanzamt erhobene Kirchensteuer, die über die Oberfinanzdirektionen an das Landeskirchenamt weitergeleitet wird, gelangt in der Weise an die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) zur Verteilung, daß nach Abzug der durch das Verfahren entstehenden Kosten und der landeskirchlichen Beiträge der Propsteien und Kirchengemeinden grundsätzlich jede Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Gesamtverband) das Kirchensteueraufkommen erhält, das aus dem Bereich der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Gesamtverband) herrührt.

§ 10

Die Befugnisse der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) zu beschließen, daß für die Veranlagung der Kirchensteuern an die Stelle des Rechnungsjahres als Kirchensteuerjahr das Kalenderjahr tritt, bleibt für die von ihnen unmittelbar erhobenen Kirchensteuern aufrechterhalten.

§ 11

(1) Die Kirchenleitung erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(2) Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung der Kirchenleitung für die nach Maßgabe des Grundbesitzes erhobenen Kirchensteuern einen Mindestsatz oder ein Mindestaufkommen festsetzen.

§ 12

Diese Verordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 16. März 1950 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Kiel, den 14. Januar 1955.
Die Kirchenleitung
D. Salfmann

Ausführungsverordnung
zur Zweiten Verordnung zur Änderung des
Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955.
Vom 14. Januar 1955.

§ 1

Der gemäß § 1 der Verordnung zu erhebende Hundertsatz wird für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) auf 8%, für den übrigen Teil der Landeskirche auf 10% festgesetzt.

§ 2

(1) Gemäß § 2 der Verordnung wird in allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) ein einheitliches festes Kirchgeld von allen Steuerpflichtigen erhoben, deren Einkünfte (Lohn) den Betrag von 1200 Deutsche Mark jährlich übersteigen. Die Höhe dieses Kirchgeldes wird auf 3,— Deutsche Mark jährlich festgesetzt.

(2) Von den Lohnsteuerpflichtigen ist bei täglichem Lohnzahlungszeitraum ein Kirchgeld von 0,01 Deutsche Mark, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum ein Kirchgeld von 0,05 Deutsche Mark, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum ein Kirchgeld von 0,25 Deutsche Mark einzubehalten.

§ 3

(1) Für die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer werden Mindestbeträge festgesetzt.

(2) Für die zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen beträgt der Mindestbetrag der Kirchensteuer 3,— Deutsche Mark jährlich.

(3) Für Lohnsteuerpflichtige gelten folgende Mindestbeträge:

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,01 Deutsche Mark,
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,06 Deutsche Mark,
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,25 Deutsche Mark.

§ 4

(1) Die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer ist bei täglicher und wöchentlicher Lohnzahlung auf volle Pfennige, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächsthöheren, durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die veranlagten Kirchensteuerbeträge sind auf den nächsthöheren durch 50 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden.

(2) In den im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) gelten die von der Hamburgischen Landeskirche erlassenen Mindest- und Höchstbeträge sowie Auf- und Abrundungsbestimmungen.

§ 5

Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Kiel, den 14. Januar 1955.
Die Kirchenleitung
D. Salfmann

Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel
Schleswig.

Schleswig, den 2. Januar 1955.

Für das Jahr 1955 kündige ich folgende Visitationen an:

Propstei Eiderstedt:

Tating, Tetendüll, Katharinenheerd, Uelvesbüll.

Propstei Flensburg:

Flensburg-St. Johannis, Jörl, Nordhackstedt.

Propstei Sütten:

Dänischenhagen, Eckernförde, Karby, Sehestedt.

Propstei Sufum-Bredstedt:

Brekum, Toldelund, Langenhorn, Simonsberg.

Propstei Nordangeln:

Gundelsby, Susby, Küllschau, Sterup.

Propstei Schleswig:

Erfde.

Propstei Südingeln:

Toestrup, Tolk, Uelsby-Fahrenstedt.

Propstei Südtondern:

Lindholm, Medelby, Neufkirchen, Niebüll, Süderlügum.

Nähere Anweisungen für die Visitationen werden den einzelnen Kirchengemeinden gemäß der Bekanntmachung betr. bischöflicher Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig
D. Wester

J.-Nr. 21 326/I

Sagungen für besondere Einrichtungen der Propsteien und Kirchengemeinden (Altersheime, Schwesternstationen, Kindergärten usw.).

Kiel, den 31. Dezember 1954.

Wir machen in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 28. September 1954 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 66 — darauf aufmerksam, daß die Sagungen nach § 159 der Kirchenverfassung der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen und der Synodalausschuß vorher zu hören ist.

Es wird gebeten, dem Landeskirchenamt die Sagungen in doppelter Ausfertigung auf dem Dienstweg vorzulegen und die Stellungnahme des Synodalausschusses beizufügen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 22 154/VI

Schrift über Kloster und Kirche zu Bordes-
holm.

Kiel, den 10. Januar 1955

Gegen Ende des vorigen Jahres ist im Verlag des Kirchenverbandes der ev.-luth. Kirchengemeinde Bordesholm eine kleine Schrift herausgegeben, auf die wir besonders gern hinweisen. Herr Bischof D. Voelkel hat diese Schrift über „Kloster und Kirche der Augustiner Chorherren zu Bordesholm“ verfaßt und damit nicht nur seiner alten Gemeinde, sondern auch der Landeskirche einen guten Dienst getan. Das Heft berichtet von der Zeit der Gründung des Klosters bis in die Gegenwart und läßt ein Stück Kirchengeschichte unseres Landes auch über Bordesholm hinaus lebendig werden. Eine Reihe sehr guter Bilder läßt die ganze Arbeit zu einer Schrift werden, der man viele Leser wünscht. Wir empfehlen das Heft, das einen Umfang von 48 Seiten hat und 1,— DM kostet, den Gemeinden und in ihnen besonders der Jugend, die daran Freude haben wird und Kirchengeschichte unseres Landes lernen kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 457/V

Veranstaltungen der Evangelischen
Akademie.

Kiel, den 14. Januar 1955.

Die Evangelische Akademie plant, bis zum Juli dieses Jahres eine Reihe von Veranstaltungen durchzuführen, für die wir die Mithilfe der Gemeinden erbitten. Wir bitten darum, daß in den einzelnen Gemeinden nach solchen Menschen Ausschau gehalten wird, die als Teilnehmer für den einen oder den anderen Kursus in Frage kommen. Schön wäre es, wenn in Notfällen aus den Gemeinden auch finanziell geholfen werden könnte.

Wir legen dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes einen Plan bei, aus dem „die Absichten der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein im Frühjahr 1955“ ersichtlich sind und bitten um Kenntnisnahme.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 734/V

Ausschreibung einer Kirchenmusiker(in)-
und Gemeindegewerkschaftler(in)-Stelle.

Die hauptberufliche Kirchenmusiker(in) und Gemeindegewerkschaftler(in)-Stelle der Kirchengemeinde Meiendorf (Samburg-Kahlstedt), Propstei Stormarn, wird zum 31. März 1955 frei. Die Stelle wird hiermit zur Neubefetzung ausgeschrieben. Die Vergütung erfolgt nach der T.O.M.

Bewerber und Bewerberinnen mit der Anstellungsfähigkeit B als Kirchenmusiker im Sinne der Verordnung vom 8. Oktober 1940 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1941, S. 49 —, die ferner in der Jugendarbeit ausgebildet und in der Gemeindegewerkschaftler erfahren sind, wollen sich mit den üblichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes schriftlich beim Kirchenvorstand Meiendorf in Samburg-Kahlstedt, Meiendorfer Straße 47, bewerben.

J.-Nr. 6/VIII

Personalien

Ernannt:

Am 12. Dezember 1954 der Pastor Ulrich Krüger, Kendsburg, zum Propst der Propstei Kendsburg mit dem Amtssitz in Kendsburg;

am 30. Dezember 1954 der Pastor Otto Stange, bisher in Brunsbüttelkoog, zum Pastor der Kirchengemeinde Stellingen (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. Januar 1955 auf seinen Antrag der Pastor Bruno Brombach, Kiel, zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. Februar 1955 auf seinen Antrag der Pastor Ernst Kruse, Samburg-Wandsbek, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Samburgischen Staate.

Bestätigt:

Am 27. Dezember 1954 die Wahl des Pastors Gerhard Bogdan, bisher in Sasel, zum Pastor der Kirchengemeinde Lohbrügge (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 12. Dezember 1954 der Pastor Theodor Christiansen als Pastor der Kirchengemeinde Windbergen, Propstei Süderdithmarschen.